

Az.: NC 2 E 86/05



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn C. S.

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte Dr. W. & Kollegen

- Antragsteller -
- Beschwerdeführer -

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch die Universität Leipzig
- Justitiariat -
vertreten durch den Rektor
Ritterstraße 26, 04109 Leipzig

- Antragsgegner -
- Beschwerdegegner -

wegen

Zulassung zum Studium Psychologie WS 2004/05, 1.FS; Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz
hier: Beschwerde gegen die Festsetzung des Streitwertes

hat der 2. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Präsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Reich, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Munzinger und die Richterin am Verwaltungsgericht Ackermann

am 13. Juli 2005

beschlossen:

Auf die Beschwerde des Antragstellers wird die Streitwertfestsetzung im Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 25. November 2004 - NC 4 K 5972/04 - geändert.

Der Streitwert wird auf 2.500,-- € festgesetzt.

Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen.

Das Verfahren ist gerichtsgebührenfrei. Kosten werden nicht erstattet.

Gründe

Die zulässige Beschwerde ist nur teilweise begründet. In Abänderung der bisherigen Rechtsprechung des Senats (vgl. etwa Beschl. v. 16.12.2003 - NC 2 E 246/03 -, SächsVBl. 2004, 160) ist der Streitwert in hochschulzulassungsrechtlichen Verfahren nach § 123 Abs. 1 VwGO gemäß § 53 Abs. 3 Nr. 1, § 52 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 GKG auf 2.500,-- € festzusetzen. Gleiches gilt hinsichtlich hochschulzulassungsrechtlicher Klageverfahren.

Das mit dem Antrag verfolgte Ziel entzieht sich einer konkreten wirtschaftlichen Bewertung, weshalb gemäß § 52 Abs. 2 GKG grundsätzlich vom Auffangstreitwert auszugehen ist. Angesichts der faktischen Vorwegnahme der Hauptsache kommt eine Reduzierung des Auffangstreitwertes in Verfahren nach § 123 Abs. 1 VwGO nicht in Betracht (vgl. Ziff. 1.5 Satz 2 des Streitwertkatalogs in der Fassung der am 7./8. Juli 2004 beschlossenen Änderungen, DVBl. 2004, 1525). Eine Reduzierung kann auch nicht im Hinblick darauf erfolgen, dass der Antrag auf die Beteiligung an dem vom Verwaltungsgericht anzuordnenden Vergabeverfahren (Losverfahren) und die Zulassung (nur) für den Fall, dass der Antragsteller ausgewählt wird oder das Los auf ihn fällt, beschränkt war. Insoweit hält der Senat an seiner bisherigen Rechtsprechung (Beschl. v. 16.12.2003, aaO) fest. Denn der vorliegende Antrag ist im Falle des Vorhandenseins einer die Zahl der Antragsteller überschreitenden Zahl an freien Studienplätzen dahin auszulegen, dass die (vorläufige) Zulassung zum Studium auch ohne Durch-

führung eines gesonderten Vergabeverfahrens begehrt wird. Angesichts dessen ist der Antrag bei sachdienlicher Auslegung nicht beschränkbar. Es wird vielmehr unabhängig von der konkreten Formulierung des Antrags letztlich stets die (vorläufige) Zulassung zum Studium begehrt. Ob ein Antragsteller unmittelbar vorläufig zum Studium zugelassen wird oder ob die Zulassung nach Maßgabe eines vom Gericht anzuordnenden Vergabeverfahrens erfolgt, ist eine Frage des Erfolgs des Antrags. Dieser ist jedoch kein Kriterium für die Bemessung des Streitwertes.

Der Umstand, dass sich das mit dem Antrag verfolgte Ziel einer konkreten wirtschaftlichen Bewertung entzieht, schließt aber nicht aus, dass die Auswirkungen der begehrten Entscheidung auf die Interessen des Antragstellers es rechtfertigen, einen vom Auffangstreitwert des § 52 Abs. 2 GKG n.F. abweichenden Streitwert festzusetzen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 22.3.1995 - 11 A 1.95 -, NVwZ-RR 1996, 237 und Beschl. des Senats v. 21.9.2004 - 2 E 109/04). Die Besonderheiten des Hochschulzulassungsrechts rechtfertigen eine solche Abweichung.

Typischerweise bedarf es zu einer effektiven Durchsetzung des jedem Bürger durch Art. 12 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 GG und dem Sozialstaatsprinzip verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechts auf Zulassung zum Hochschulstudium seiner Wahl (vgl. BVerfG, etwa Beschl. v. 22.10.1991 - 1 BvR 393, 610/85 -, BVerfGE 85, 36 [53 f.]) im Hinblick auf die Konkurrenzsituation der Studienbewerber je eines Antrags nach § 123 Abs. 1 VwGO und ggf. einer Klage gegen eine Mehr- oder gar Vielzahl von Hochschulen bzw. - wie im Freistaat Sachsen - von Ländern, wobei auch bei der zweiten Fallgruppe je Hochschule ein gesonderter Antrag zu stellen bzw. eine gesonderte Klage zu erheben ist. Im Falle eines sich auch aus der Konkurrenzsituation ergebenden Misserfolgs bedarf es zum nächsten Anfangssemester erneuter Anträge und Klagen. Die Zahl der zu stellenden Anträge und zu erhebenden Klagen ist abhängig vom jeweiligen Studiengang. Die Besonderheit der beschriebenen Konstellation liegt darin, dass es sich bei den einzelnen Anträgen und Klagen zwar prozessual um unterschiedliche und selbständig zu beurteilende Streitgegenstände handelt, das Ziel der Studienbewerber aber lediglich auf die Erlangung eines einzigen Studienplatzes gerichtet ist. Der in § 52 Abs. 2 GKG normierte Auffangstreitwert geht von einer isolierten Betrachtung eines jeden Streitgegenstandes aus (vgl. auch § 39 Abs. 1 GKG) und wird deshalb der vorliegenden besonderen Konstellation nicht gerecht.

Hinsichtlich der Höhe des Streitwertes erscheint eine Festsetzung auf 2.500,-- €, also die Hälfte des Auffangstreitwertes, angemessen. Zu berücksichtigen ist, dass die zur Durchsetzung des Grundrechts auf Zulassung zum gewählten Hochschulstudium erforderliche Anzahl von Anträgen und Klagen je nach Studiengang erhebliche Unterschiede aufweist. Die einzelnen Studiengänge werden von deutschen Hochschulen in höchst unterschiedlicher Zahl angeboten. Auch weist die jeweilige Konkurrenzsituation teilweise erhebliche Unterschiede auf. Zudem stellen nicht alle Antragsteller, die die Zulassung zu einem bestimmten Studiengang an einer bestimmten Hochschule begehren, eine gleiche Zahl weiterer Anträge. Die Bandbreite reicht derzeit von, wie vom Prozessbevollmächtigten des Antragstellers vorgetragen, Anträgen bei etwa 16 Hochschulen bis hin zu einigen wenigen Anträgen oder - sicherlich in Ausnahmefällen - einem einzigen Antrag. Es ist mit zumutbarem Aufwand nicht möglich, den Besonderheiten der einzelnen Studiengänge, die zudem einem stetigen Wandel unterworfen sind, sowie den individuellen Unterschieden auf Seiten der Studienbewerber bei der Streitwertfestsetzung Rechnung zu tragen. Es kommt deshalb nur die Festsetzung eines einheitlichen Streitwertes in hochschulzulassungsrechtlichen Verfahren in Betracht. Der einheitliche Streitwert kann nicht in der Weise bemessen werden, dass der Auffangstreitwert von 5.000,-- € durch die typische oder durchschnittliche Zahl der zu erhebenden oder erhobenen Anträge bzw. Klagen geteilt wird. Abgesehen davon, dass es eine solche Zahl nicht gibt und eine Durchschnittszahl weder zu ermitteln ist noch sachgerecht wäre, würde bei dieser Berechnungsweise zu Unrecht der Umstand, dass es sich bei den einzelnen Anträgen bzw. Klagen, wie oben bereits ausgeführt, prozessual um eigenständige Streitgegenstände handelt, völlig ausgeblendet. Ausgehend von der in § 52 Abs. 2 GKG getroffenen Wertung ist den vorbenannten Besonderheiten des Hochschulzulassungsrechts einheitlich durch eine Halbierung des Auffangstreitwertes Rechnung zu tragen.

Die Entscheidung über die Gebührenfreiheit folgt aus § 68 Abs. 3 Satz 1 GKG. Die Kosten der Beteiligten sind nach § 68 Abs. 3 Satz 2 GKG nicht erstattungsfähig.

Der Beschluss ist unanfechtbar.

gez.:
Reich

Munzinger

Ackermann